

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 25

**Artikel:** Ueber Vorpostendienst

**Autor:** Longeaud

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93721>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schriebener Schrittlänge und Geschwindigkeit so zu marschiren, daß sich eine Berechnung der zu einer längern Marschbewegung erforderlichen Zeit darauf gründen läßt.

Durch das Schätzen und Abschreiten der Entfernungen wäre die Schießfertigkeit allein schon eine nahe Verwandte der Marschfertigkeit, sie wird es aber noch mehr, wenn man von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß nur aus der Verbindung beider mit einander der wirkliche Feldschuß hervorgehen kann. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. In Nr. 24, Seite 194, erste Spalte, Zeile 3 von unten soll es heißen: „Beckenhof“ statt „Badenhof“. Seite 196, erste Spalte, Zeile 23 von unten: „so gut schickt“ statt „gut schickt“.

### Ueber Vorpostendienst.

(Fortsetzung.)

Die Schildwachen sollen immer und besonders des Nachts, unbeweglich bleiben,<sup>1)</sup> ohne zu schwagen, zu rauchen oder zu schlafen.

Sobald die Nacht eingebrochen ist, werden die Schildwachen von Stund zu Stunde abgelöst.

Um unglückliche Irrthümer zu verhüten und den Schildwachen anzuzeigen, daß der Augenblick der Ablösung gekommen sei, läßt man manchmal durch den Trompeter der Polizeiwache des Lagers die Stunde blasen. Dieser Gebrauch sollte allgemein eingeführt werden, denn auf den vorgeschobenen Posten muß man sich hüten, die Stellung des Postens oder der Schildwachen zu verrathen, was durch Anwendung der in den Ordonnanzen über diesen Dienst enthaltenen Vorschriften jedoch geschehen könnte. Es wäre daher zu wünschen, daß jede Nacht, vom Zapfenstreich an bis Tagesanbruch, die Stunden im Lager durch Trompeter-Signale verkündet werden. Zu diesem Ende bläst der Trompeter der Polizeiwache, nach einander in der Richtung einer jeden Fronte des Bivouaks, die die Stunde bezeichnende Anzahl Trompetenstöße. Diese Signale werden bei der Stille der Nacht immer bis zu den äußersten Posten vernommen.

Es muß den Schildwachen, den Leuten, welche sich zur Verrichtung gewisser Bedürfnisse vom Posten entfernen, den Aufführ-Korporalen und überhaupt allen ohne Unterschied, strenge verboten werden, sich mit ihrem Schirmzelte, der Lagerdecke, Kapuzen oder andern Stücken weißen Stoffes zu bedecken, oder sich im bloßen Hemde zu zeigen, weil es sehr schwierig ist solche Kleidungsstücke Nachts vom Burnus der Araber zu unterscheiden. Zu oft schon haben solche Verwechslungen Unglücksfälle herbeigeführt, als daß diese allgemeine Consigne nicht aufs strengste beobachtet würde.

Man sollte so oft wie möglich den Truppen in

den theoretischen Unterrichtsstunden die verschiedenen besondern Consignen ins Gedächtniß rufen, welche der spezielle Dienst in Afrika nöthig macht und besonders derjenige der Feldwachen nöthig macht. Ganz besonders aber am Vorabende des Abmarsches für eine Expedition, und jedes Mal wenn eine Compagnie die Reihe trifft, auf Feldwache kommandirt zu werden, sollten diese Instruktionen der im Kreise versammelten Truppe wieder in Erinnerung gebracht werden.

Diese Instruktionen sind zweierlei Art. Die einen sind mehr allgemeiner Natur, immer die nämlichen; die andern sind außerordentliche oder spezielle und werden von den Feldwachtkommandanten, je nach den politischen Umständen, den Schwierigkeiten, die der Dienst im speziellen Falle bietet, der Nähe der Gefahr u. gegeben.

Diesen letztern sind die Instruktionen geringerer Wichtigkeit und welche das Resultat gemachter Erfahrungen sind, anzufügen; sie beziehen sich besonders auf das Wohlsein und die Sicherheit der einzelnen Leute und weniger auf den eigentlichen Dienst.

Wir haben oben einige der allgemeinen Consignen behandelt, welche sich auf das Verhalten und die Ablösung der Schildwachen beziehen, sowie auf das ausdrückliche Verbot, sich jemals des Nachts in einem andern Anzuge als dem Dienstanzug, vom Posten zu entfernen. Wir werden nun die übrigen Consignen in Kürze so deutlich wie möglich behandeln.

Der Dienst der Feldwache zerfällt in zwei Hauptaufgaben, nämlich: die allgeröste Wachsamkeit und den hartnäckigsten Widerstand im Falle eines Angriffs.

Die Schildwachen sollen zur Ausübung der nöthigen Wachsamkeit immer genügen. Wir haben schon aus einander gesetzt, wie dieselben bei Tag und bei Nacht ausgestellt sein sollen und wollen nicht weiter darauf zurückkommen. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß sie beständig in der Verfassung seien, Alles zu sehen und jedes Anzeichen zu bemerken, welches die Nähe des Feindes verräth und daß sie hiebei so wenig wie möglich von diesem gesehen oder überrascht werden können.<sup>1)</sup>

Jede Schildwache soll annähernd die Stellung der benachbarten Posten und Hinterhalte kennen.<sup>2)</sup> Diese Vorsicht ist nothwendig, um unglücklichen Verwechslungen vorzubeugen, sei es für den Fall wo letztere gesehen würden ohne erkannt zu werden, sei es in Fällen, wo die Schildwache in der Richtung dieser Feuer zu geben genöthigt wäre.

Die Schildwachen sollen ihre Stellung dem Feinde verbergen, sie haben sich daher des Herumgehens, des Sprechens und Rauchens zu enthalten.<sup>3)</sup> Die Aufgabe, die sie haben, Alles um sich herum zu beobachten, verbietet ihnen auch jede Zerstreung, welcher Art sie auch sein möge; das Einschlafen einer Schildwache wird immer aufs strengste bestraft werden.

1) § 68, 70, 78 des neuen Reglements für den Felddienst.

2) § 69 b, c idem.

3) § 78 idem.

1) § 78 des neuen Reglements für den Felddienst.

Die allgemeinen Consignen für die Schildwachen sind nicht die nämlichen bei Tag und bei Nacht.

Bei Tage sollen sie mit Ausnahme der Fälle, wo ihnen ausnahmsweise bestimmte, entgegengesetzte Befehle gegeben würden, alle Araber mit und ohne Waffen durchpassiren lassen, die sich einzeln oder in kleinen Gruppen von 5 bis 6 einstellen, dabei ein offenes und friedliches Benehmen zeigen und auf völlig offenen Wegen und Fußwegen anlangen, die zum Lager führen.<sup>1)</sup> Jedoch sollen die Schildwachen, um eine Ueberrumpelung zu vermeiden, sich solche Besucher niemals zu nahe kommen lassen.

Diese Maßregel ist fast allgemein üblich und erklärt sich aus den bei den Arabern, bei Eröffnung von Unterhandlungen üblichen Gebräuchen, aus den häufigen partiellen Unterwerfungen, welche während der Dauer einer Expedition vorkommen und besonders endlich aus der geringen Furcht, die uns die Kenntniß unserer Stellungen und die Beurtheilung unserer Stärke von Seite der Araber einflößen.

Nichts desto weniger haben die kleinen äußern oder Nebenposten und die Schildwachen, besonders die vereinzelt stehenden, beständig vor arabischen Spionen und Marodeurs auf der Hut zu sein. Sie sollen sich dieselben auf einige Entfernung vom Leibe halten und sich niemals, auch nicht von der schwächsten Truppe, völlig umzingeln lassen.

Sind die Feindseligkeiten förmlich eröffnet, sollen die Schildwachen auch am hellen Tage auf jeden Araber schießen, welcher, obchon ohne sichtbare Waffen, von außenher kommt und dabei gewisse verdächtige Vorsichtsmaßregeln trifft, z. B. sich durchs Gebüsch schleicht, sich kriechend vorwärts bewegt, auch auf Umwegen herankommt oder indem er, Versteck um Versteck gewinnend, sich zu nähern sucht.

Unter allen Umständen werden die Schildwachen des Nachts auf jeden Feuer geben, der von außen sich ihnen nähert, sowie auf jeden Eingebornen, der nach dem Zapfenstreich das Lager verläßt.<sup>2)</sup>

Es wird einzig für die Spione und andere auf Befehl des Generals aus dem Lager gefandte Leute eine Ausnahme gemacht.<sup>3)</sup> Es werden in solchen Fällen immer zum voraus die nöthigen Befehle gegeben und solche Individuen werden bis außerhalb der Vorposten vom Lager aus begleitet. Sie haben bei ihrer Rückkunft ein Signal zu geben, welches im Geheimen einzig dem Postenchef und den Schildwachen, bei welchen sie zu passiren haben, mitgetheilt wird, und werden von einer bewaffneten Eskorte ins Lager geführt, wenn die Rückkehr des Nachts stattfindet.

Angerufen wird niemals, da der Ruf „Qui vive!“ von den Arabern nicht beachtet würde. Es ist übrigens den äußern Schildwachen immer strenge verboten zu rufen und sie werden daher niemals warnen, bevor sie Feuer geben.

Die Schildwachen bei den Feldwachen werden des

Nachts immer verdoppelt und wenn immer möglich in Hinterhalte gelegt. Glaubt eine Schildwache einen Araber kommen zu sehen oder zu hören, soll sie ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, um ihn gehörig zu erkennen.

Sie theilt ihre Entdeckung dem Nottenkameraden mit gedämpfter Stimme mit und beide beobachten in der Stille fort.

Sind die Araber wenig zahlreich, zwei oder drei z. B., so lassen sie die Schildwachen bis auf 10 à 15 Schritte herantreten und eine nach der andern geben sie dann mit der Gewißheit Feuer, daß jede einen Araber getroffen hat.<sup>1)</sup> Sind ihrer mehrere, so ist es dann Sitte, daß die Ueberlebenden eine unsichere Salve abgeben, die Todten und Verwundeten aufheben und ohne weiter vorzubringen, die Flucht ergreifen.

(Fortsetzung folgt.)

### Ueber die Umänderung der Enfield-Büchse in ein Hinterladungs-Gewehr.

In Folge der vom Staatssekretär für Kriegswesen erlassenen Aufforderung zur Einsendung von Vorschlägen über die Umstellungsweise der Enfield-Büchsen in Hinterladungsgewehre sind beinahe 40 derlei Projekte eingelaufen, wovon jedoch durch das bezügliche Komite nur 8 als weiterer Versuche würdig erachtet wurden. Diese Versuche haben am 13. Jänner zu Woolwich begonnen, wurden ohne Unterbrechung bis 13. Februar fortgesetzt und sind — mit Ausnahme von Versuchen bezüglich der Anfangsgeschwindigkeit und des Rückstoßes, welche das Komite beantragt, für sich auszuführen — in Beisein der Projektanten oder deren Vertretern beendet worden.

Nach der „Birmingham Daily Gaz.“ haben schließlich folgende Waffenfabrikanten konkurriert; die Herren Westley Richards, Montforn, Green, Wilson, Entber, Shephard und Joskin. Jedem dieser Fabrikanten wurden vom Kriegsministerium 6 Armeelange-Enfield-Büchsen zur Umstellung in Hinterlader aus-gegeben. Die Versuche wurden mit je 2 aus diesen Gewehren, welche das berüfene Komite auswählte oder aufs Gerathewohl herausnahm, ausgeführt.

Das Programm des Komite — um die bezüglichen Vortheile der verschiedenen Gewehrssysteme für militärische Zwecke festzustellen — muß als bewunderungswürdig entworfen bezeichnet werden.

Daselbe enthielt Schnelligkeitsversuche, Versuche über genaue Trefffähigkeit, die Einflüsse bei ungünstiger Witterung, Perkussionsvermögen, Anfangsgeschwindigkeit und Rückstoß. Das Schießen für alle diese Zwecke wurde durch Offiziere, welche der Kom-

<sup>1)</sup> § 70 des neuen Reglements für den Felddienst.

<sup>2)</sup> § 73 u. f. des neuen Reglements über den Sicherheitsdienst.

<sup>3)</sup> § 68 c desselben.

<sup>1)</sup> § 67 des neuen Reglements über den Sicherheitsdienst.